

Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog

3 . Änderungssatzung vom 01.10.2024

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKonnVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161, 1 72) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 28.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb Schifffahrt führt die Bezeichnung: Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog.

Dem Betrieb sind die Inselbahn und der Flugplatz angegliedert.

3. Das Stammkapital beträgt mindestens: 3.200.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

1. Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist der öffentliche Personen- und Güterverkehr zwischen dem Festland und der Insel sowie der Betrieb eines Flugplatzes.

2. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Soweit die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine andere Person aus der Verwaltung vom Rat zusätzlich zu ihrer Hauptbeschäftigung als Betriebsleitung des Eigenbetriebes bestellt ist, wird ihr/ihm die Betriebsleitung als Nebentätigkeit übertragen. Die Vertretung der Betriebsleitung wird vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.
2. Die/der Betriebsleiterin / Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen, sonstige Geschäfte und Vergaben von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen, soweit diese abweichend von der Hauptsatzung einen Gegenstandswert im Einzelfall von 50.000,00 Euro (Nettorechnungsbetrag) nicht übersteigen. Dazu zählen insbesondere Werkverträge, die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und die laufende Netzerweiterung,
 - c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 - d) der Personaleinsatz sowie die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit von der Bürgermeisterin,/dem Bürgermeister beauftragt und nicht dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat zugewiesen. Die Vorgaben des NPersVG bleiben davon unberührt.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- 1 . Der Rat der Inselgemeinde Langeoog bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss für alle Eigenbetriebe der Inselgemeinde. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- 2 . Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Rates und 4 Mitgliedern, die die Beschäftigten vertreten.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der angegebenen Wertgrenzen des Einzelfalls selbständig über
 - a) die Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 80.000,00 Euro,
 - b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der/die Bürgermeister/in zuständig ist

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
2. Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

1. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
2. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Inselgemeinde Langeoog.
3. Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Finanzverwaltung über die Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse der Inselgemeinde Langeoog nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

3. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mindestens einmal jährlich durch den Kämmerer zu prüfen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft